

Nutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk für die öffentlichen Einrichtungen und Ausstattungen

Aufgrund des § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk am 30.06.2016 folgende Nutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk für die öffentlichen Einrichtungen und Ausstattungen beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Nutzungs- und Entgeltordnung sind:
 - Gemeinderäume am „Dorfteich“ in Alt Zauche-Wußwerk
- (2) Zu den öffentlichen Ausstattungen gehört sämtliches Inventar laut Liste.
- (3) Die aufgeführten öffentlichen Einrichtungen und Ausstattungen werden zur Nutzung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zur Miete zur Verfügung gestellt.

§ 2 Nutzungsberechtigte

Die öffentlichen Einrichtungen und Ausstattungen der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk stehen vorrangig allen Einwohnern der Gemeinde, die das 18. Lebensjahr vollendet haben sowie den ortsansässigen Vereinen und Interessengruppen zur Verfügung. Bei juristischen Personen ist ein namentlicher Vertreter zu benennen. Eine Nutzung durch Ortsfremde ist auf entsprechende Anfrage und Vereinbarung möglich.

§ 3 Nutzung der öffentlichen Einrichtungen und Ausstattungen

- (1) Die unter § 1 aufgeführten öffentlichen Einrichtungen und Ausstattungen sind Eigentum der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk.
- (2) Die Anmietung dieser Einrichtungen zu Veranstaltungszwecken erfolgt über den jeweiligen Objektwart, welcher durch die Gemeindevertretung eingesetzt wird (bzw. über den ehrenamtlichen Bürgermeister). Die jeweilige Vergabe erfolgt in der Reihenfolge der Bedarfsanmeldung, im Streitfall entscheidet der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde. Voreintragungen für den Nutzungsbedarf in den zu führenden Jahresveranstaltungskalender sind frühestens ab dem 01.12. eines jeden Jahres für das Folgejahr möglich.
- (3) Der Objektwart hat ein Mängelbuch zu führen. Beschädigungen sind dabei der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Grundlage zur Nutzung ist die abzuschließende Nutzungsvereinbarung (gemäß Anlage 2 dieser Ordnung) mit dem Nutzungsberechtigten und dem Objektwart.

§ 4 Pflichten des Nutzers

(1) Dem Nutzer einer der in § 1 genannten Einrichtungen oder Ausstattungen obliegen folgende Pflichten:

- a) Der Nutzer darf die in der Nutzungsvereinbarung gemietete Einrichtung zum angemeldeten Termin und dem zugrunde liegenden Zwecke nutzen. Diese darf weder an Dritte überlassen, noch darf eine Mitbenutzung durch Dritte gestattet werden.
- b) Die Hausordnungen in den jeweiligen öffentlichen Einrichtungen sind zu beachten und einzuhalten. Als allgemein verbindlich gilt die in der Anlage 4 aufgeführte Hausordnung.
- c) Der Schlüsselempfang und die Schlüsselrückgabe erfolgen an den Objektwart. Eine Weitergabe des Schlüssels und/oder die Anfertigung von Zweitschlüsseln ist untersagt.
- d) Bei der Übergabe der Einrichtung bzw. der Ausstattungsgegenstände ist auf deren ordnungsgemäßen Zustand hin zu prüfen. Werden dem Objektwart keine Mängel angezeigt, gelten die überlassenen Einrichtungen bzw. Ausstattungen als ordnungsgemäß.
- e) Der Nutzer ist für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Jugendschutzgesetzes, verantwortlich. Er übernimmt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung.
- f) Auf den sorgsamem Umgang mit den Einrichtungsgegenständen ist zu achten sowie auf die Vermeidung von Schäden und Verschmutzungen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Einrichtungen und deren Inventar vollständig bleiben und nichts aus den Räumlichkeiten entfernt wird.
- g) Informationen über Schäden u.ä., welche während der Nutzung entstanden sind, sind dem Objektwart nach der Nutzung sofort mitzuteilen. Der Nutzer hat die Kosten für den Schaden zu tragen.
- h) Der Nutzer ist für die gereinigte Übergabe der angemieteten Einrichtungen und Plätze verantwortlich. Bei festgestellten Unzulänglichkeiten wird eine Nachreinigung gefordert. Sollte diese nicht zufrieden stellend oder nicht durchgeführt worden sein, wird ein Reinigungsunternehmen auf Kosten des Nutzers beauftragt.
- i) Die Räumlichkeiten sind in den Einrichtungszustand (Bestuhlung, Aufstellung der Tische etc.) zurückzuübergabe, wie diese bei der Übergabe bestanden.

(2) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die während der Nutzung der Einrichtung und deren Ausstattungen durch ihn, seine Beauftragten oder Gäste entstehen sollten. Die Kosten der Beschädigung werden dem Nutzer in Rechnung gestellt.

(3) Für abhanden gekommene Sachen und Gegenstände jeder Art einschließlich Personenschäden haftet der Nutzer.

(4) Eine Versicherung der Veranstaltung sowie der Teilnehmer wird nicht von der Gemeinde übernommen und muss daher gegebenenfalls über den Veranstalter bzw. über den Nutzer erfolgen.

§ 5 Nutzungsentgelt

(1) Für die nach der Nutzungsvereinbarung überlassenen öffentlichen Einrichtungen und Ausstattungen ist ein Nutzungsentgelt zu entrichten. Die Höhe ergibt sich aus der als Anlage 3 beigefügten Entgeltordnung.

(2) Das Nutzungsentgelt ist spätestens zwei Wochen (Zahlungseingang) nach Erhalt der Rechnung auf das Konto der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk und den in der Rechnung genannten Zahlungsgrund zu überweisen. Die Rechnungslegung erfolgt über das Amt Lieberose/ Oberspreewald.

(3) Kein Nutzungsentgelt wird erhoben für:

1. Sitzungen, Veranstaltungen und Versammlungen kommunalpolitischer Gremien (Amtsausschuss, Gemeindevertretung)
2. Dienstberatungen der Freiwilligen Feuerwehr
3. Veranstaltungen des Seniorenbeirates
4. vereinsinterne Veranstaltungen, Proben oder Vorbereitungen
5. Jugendclubs im Rahmen der originären Jugendarbeit

Eine Entgeltbefreiung scheidet grundsätzlich bei nicht ortsansässigen Vereinigungen und Veranstaltern aus.

Bei Nutzung durch ortsansässige Sportvereine oder Ähnliche ist bei der Anmeldung eine namentliche Teilnehmerliste mit anzugeben. Bei mehrheitlicher auswärtiger Beteiligung ist durch den Anmeldenden ein Nutzungsentgelt von 3,00 € pro Stunde zu entrichten; dies ist für die angemeldeten bzw. geplanten Stunden halbjährlich in Rechnung zu stellen. Eine Kontrolle der anwesenden Teilnehmer erfolgt stichpunktartig. Bei abwesenden Teilnehmern bzw. nicht angemeldeten Teilnehmern kann der Nutzer von einer zukünftigen Nutzung ausgeschlossen werden.

§ 6 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist der in der Nutzungsvereinbarung genannte Nutzer. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Ausschluss von der Nutzung

Bei wiederholten oder schweren Verstößen gegen diese Nutzungsordnung oder gegen die Hausordnung der entsprechenden Einrichtung hat die Gemeinde das Recht, den Nutzer ganz oder teilweise von der Nutzung der in dieser Ordnung aufgeführten Einrichtungen auszuschließen.

§ 8 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Die Nutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk für die öffentlichen Einrichtungen und Ausstattungen tritt rückwirkend zum 01. Mai 2016 in Kraft.

Straupitz, 22.07.2016

gez. Boschan

Anlagen

Anlage 1 Objektwarte

Anlage 2 Nutzungsvereinbarung

Anlage 3 Entgeltordnung

Anlage 4 Hausordnung

Anlage 1

Objektwarte

Ortsteil	Objekt	Objektwart
Wußwerk	Gemeinderäume am „Dorfteich“ in Alt Zauche- Wußwerk	Michael Kommol

Anlage 2

Nutzungsvereinbarung

gemäß der Nutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk für die öffentlichen Einrichtungen und Ausstattungen vom

Zwischen der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk

und

Herrn / Frau

Wohnanschrift

Telefon:

als **Verantwortlichen Nutzer** wird folgendes vereinbart:

Herr/ Frau / Verein:

mietet für die Zeit von Datum Uhrzeit

bis Datum Uhrzeit

das gemeindeeigene Objekt:

.....

zum Zweck / Veranstaltungsinhalt:

Für die Nutzung der aufgeführten Objekte ist ein Nutzungsentgelt zu entrichten. Die Rechnungslegung erfolgt über das Amt Lieberose/Oberspreewald. Die Übergabe/ Übernahme seitens der Gemeinde erfolgt durch den Objektwart. Die Nutzung erfolgt auf der Grundlage der Nutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk für die öffentlichen Einrichtungen und Ausstattungen. Festgestellte Beschädigungen sind bei der Übergabe / Übernahme zu vermerken. Für Schäden / Verluste während der Nutzung haftet der o.g. verantwortliche Nutzer.

Zusatzvereinbarungen:

.....
.....
.....

.....
Objektwart

.....
Verantwortlicher Nutzer

Übergabe / Übernahme am

festgestellte Mängel:

.....
.....

.....
Objektwart

.....
Verantwortlicher Nutzer

Rückgabe / Rückübernahme am

festgestellte Mängel:

.....
.....

.....
Objektwart

.....
Verantwortlicher Nutzer

Verteiler: Verantwortlicher Nutzer
Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk / Amt Lieberose/Oberspreewald

Anlage 3

Entgeltordnung

zur Nutzung der öffentlichen Einrichtungen und Ausstattungen der
Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk

öffentliche Einrichtung	Nutzungsentgelt pro Tag
1. Gemeindehaus am „Dorfteich“ in Wußwerk	
<i>Nutzung durch ortsansässige Bürger</i>	50,00 €
<i>Nutzung durch nicht ortsansässige Bürger</i>	100,00 €
zuzüglich Zuschlag bei gastronomischer Betreuung für den gastronomischen Betreiber	15,00 €

Anlage 4

Hausordnung für die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk

1. Rücksichtnahme der Besucher und Nutzer auf die Nachbarschaft

- Die Besucher und Nutzer der Einrichtungen sind verpflichtet, störende Geräusche besonders in den Mittagsstunden und nach 22 Uhr zu vermeiden.
- Scharf oder übelriechende, leicht entzündbare oder irgendwie schädliche Dinge sind zu beseitigen.
- Kinder sind von den Eltern zu beaufsichtigen.
- Zur Abwendung und Minderung eines drohenden Schadens, insbesondere auch ausreichende Maßnahmen gegen das Aufkommen von Ungeziefer, ist für die ordnungsgemäße Beseitigung von Abfällen und Unrat (Müll, Scherben, Küchenreste usw.) die aufgestellten Mülltonnen und Wertstoffbehälter zu nutzen.
- Das Mitbringen von Tieren in der Einrichtung ist untersagt.
- Fahrzeuge sind grundsätzlich auf den dafür vorgesehenen Parkflächen abzustellen, Fahrräder in den Fahrradständern.
- Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Fenster der Räume zu schließen und die Außentüren sind zu verschließen.

2. Erhaltung des Eigentums

- Störungen an Be- und Entwässerungsanlagen, elektrischen Anlagen und sonstigen Hauseinrichtungen sind unverzüglich dem Objektwart oder dem Bürgermeister zu melden.
- Mit dem Gebrauch elektrischer Energie und Wasser ist sparsam umzugehen.
- Ausstattungs- und Gebrauchsgegenstände der Einrichtungen sind sorgsam zu behandeln.
- Auf private Garderobe und mitgebrachte Sachen ist selbst zu achten. Die Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk übernimmt keinerlei Haftung für Abhandenkommen oder Beschädigungen.

3. Hausrecht

- Das Hausrecht üben der Bürgermeister der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk und in dessen Auftrag die Objektwarte aus.
- Bei Vermietung übt der verantwortliche Nutzer eingeschränkt auf seine Veranstaltung das Hausrecht aus.